

## **Fragen aus dem Rückfragekolloquium am 20.11.2025**

**Frage:** Für eine gerade auch künstlerisch begründete und zukunftsweisende Entscheidungsfindung und Auswahl erachten wir es als sehr wünschenswert, einen unabhängigen Künstler zur Jury hinzuzuziehen, z.B. ein Vertreter des VbK Thüringen. Ist dies möglich?

Antwort: Da es sich nicht um einen reinen künstlerischen Wettbewerb handelt, verzichten wir auf die Entsendung von einzelnen Fachvertretern und lassen insbesondere aufgrund der Identitätswirkung der Installationen die vor Ort engagierten Ehrenamtlichen maßgeblich an der Entscheidung mitwirken. Einzelne Jurymitglieder verfügen über Erfahrungen aus anderen Kunstwettbewerben und berufliche Hintergründe, so dass Entwürfe, die nicht nur eine traditionelle Gestaltungssprache sprechen, in ihrer Aussage und Bedeutung verstanden werden. Zudem besteht durch die Möglichkeit der Präsentation der eigenen Einreichung im Rahmen der Jurysitzung die Gelegenheit, den Gestaltungsentwurf und die Absicht der damit verbundenen Aussage(n) zu erläutern.

Zum anderen ist die Juryzusammensetzung ein so wesentlicher Verfahrensbestandteil, dass eine nachträgliche Veränderung an der Juryzusammensetzung und damit der Verfahrensumstände nicht geboten ist.

**Frage:** In der Ausschreibung ist eine skalierbare Lösung der Vorschläge für alle Standorte gewünscht. Dies erscheint sowohl im Sinne der einheitlichen Gesamtwirkung aller Stationen als auch für die Konzeption und Kalkulation der Künstler notwendig. Kann sich der Auslober darauf festlegen, alle Standorte zur Ausführung an einen einzelnen Künstler/Künstlergemeinschaft zu vergeben?

Antwort: Ja. Es ist vorgesehen, dass ausschließlich der Siegerentwurf zur Umsetzung kommen soll. Die Umsetzung selbst ist abhängig von den verfügbaren Haushalts- und Fördermitteln.

**Frage:** Welche künftigen Verwendungen sind im Rahmen der gewünschten Skalierbarkeit der Entwürfe angedacht?

In der weiteren Entwicklung der Dorfregion Manebach-Stützerbach-Frauenwald sollen innerörtliche Leitsysteme entlang von Wegen und auf einzelnen Plätzen überarbeitet werden. Zudem existieren noch weitere Eintrittsstellen in die jeweiligen Orte, wie beispielsweise an Wanderwegen, die ebenfalls mit auf geringere Abmessungen skalierte Installationen gestaltet werden können.

**Frage:** Sind auch andere dauerhafte Materialien, wie in der Ausschreibung angegeben, zulässig, wie z.B. verzinkter Stahl?

Antwort: Ja. Die Aufzählung in der Auslobung ist nicht abschließend, sondern beispielhaft.

**Frage:** Muss für jeden einzelnen Standort ein statistischer Nachweis und die jeweiligen Installationskosten vorgelegt werden? Dies sprengt m. E. das Budget von 7.500 Euro pro Installation.

Antwort: Es ist aufgrund der Heterogenität der ausgewählten Standorte ausreichend, wenn anhand eines selbst gewählten Standortes die Installationskosten beispielhaft ermittelt bzw. seriös geschätzt und belastbare Aussagen zur Statik - und in diesem Kontext zum Umfang und Kosten eines Fundaments - getroffen werden. Nur die tatsächlich anfallenden Kosten werden im Rahmen der Installation erstattet.

**Frage:** In welchem Umfang sollen die ortstypischen Merkmale im Entwurf aufgegriffen werden?

Ausgehend von einer über alle Standorte wiederkehrenden Gesamtgestaltung unter dem Leithema "UNESCO Biosphärenreservat Thüringer Wald" obliegt es der jeweiligen gestalterischen Idee, die ortstypischen Merkmale aufzugreifen. Sie dienen neben der gesamtgestalterischen Linie der Identifikation der einzelnen Orte.

**Frage:** Sie schreiben, dass die Ortsnamen bei der Gestaltung genannt werden sollen, obwohl die Entwürfe sich in der Nähe der Ortseingangsbeschilderungen von Straßen befinden. Ist das richtig?

Antwort: Insbesondere mit Blick auf die Skalierbarkeit der Entwürfe und weiteren Installationsmöglichkeiten abseits von Ortseingangsbeschilderungen ist die Nennung des Ortsnamens sinnvoll und gewünscht. Sie ist jedoch als Soll-Bestandteil genannt, nicht als Muss-Bestandteil.

**Frage:** Ist es tatsächlich zwingend, die Ortsnamen mit in das Werk zu integrieren und „ortsspezifische Besonderheiten prägnant kommunizieren“. Aus meiner Sicht sind es zu viele Anforderungen, die ein aussagekräftiges (Kunst)-Werk verwässern, bzw. zu beliebig machen würden.

Antwort: Insbesondere mit Blick auf die Skalierbarkeit der Entwürfe und weiteren Installationsmöglichkeiten abseits von Ortseingangsbeschilderungen ist die Nennung des Ortsnamens sinnvoll und gewünscht. Sie ist jedoch als Soll-Bestandteil genannt, nicht als Muss-Bestandteil.

Ausgehend von einer über alle Standorte wiederkehrenden Gesamtgestaltung obliegt es der jeweiligen gestalterischen Idee, die ortstypischen Merkmale aufzugreifen. Sie dienen neben der gesamtgestalterischen Linie der Identifikation der einzelnen Orte. Im Rahmen Ihrer Entwurfsbeschreibung sollten Sie Ihre gewählte Lösung für den Umfang des Ortsbezugs nachvollziehbar darlegen.

**Frage:** Welche zusätzlich kalkulierbaren Kosten können erwartet werden, zum Beispiel für ein Sockel und frostsichere Fundamente? Denn für Sockel und Fundament sind die vorgesehenen 7.500 € zu wenig. Könnte das Fundament + Sockel z.B. zusätzlich kalkuliert werden und von ortsansässigen Firmen übernommen werden?

Antwort: Wir verstehen den auf 7.500 Euro brutto gedeckelten Betrag rein für das Objekt ab Oberkante Gelände/Fundament. Die Kosten für die Installation vor Ort sind nicht gedeckelt, müssen aber dargelegt werden (beispielhaft an einem selbst ausgewählten Standort bzw. seriös geschätzt; diese Kosten müssen im Rahmen der Umsetzung nachgewiesen werden und werden nur in dem tatsächlich angefallenen Umfang erstattet). Dem Einreicher obliegt im Fall der Auftragsvergabe die übergabefertige Installation mit frei gewählten Unternehmen und/oder in Eigenleistung.

**Frage:** Als künstlerische Honorare sind nur die Preisgelder vorgesehen?

Antwort: Die Preisgelder für die Plätze 1 bis 3 verstehen sich im Grunde als einzige „Gegenleistung“ für die Einreichung von Entwürfen. Der Siegerentwurf soll bei den ausgelobten Standorten (mind. fünf) zur Umsetzung kommen und wird entsprechend beauftragt, sofern Haushalts- und Fördermittel in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Die Auftragssumme beträgt dann 37.500 Euro brutto (bei fünf Standorten) bzw. 45.000 Euro (bei sechs Standorten) zzgl. der Installations-/Errichtungskosten.